

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

**zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl
(nachfolgend Beteiligte)**

bezüglich des Betriebs eines Wertstoffhofes

Präambel

Seit dem 01.01.2003 lassen die Beteiligten einen Dritten für sie einen gemeinsamen Wertstoffhof betreiben. Dieser soll über den 31.12.2004 hinaus weiterhin angeboten und durch einen Dritten (nachfolgend Dienstleister) betrieben werden. Aus diesem Grund schließen die Beteiligten nach § 23 ff. GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Die Stadt Coesfeld übernimmt im Rahmen der Aufgabe Sammlung und Beförderung von Abfällen den Betrieb eines Wertstoffhofes, an dem beispielsweise Altmetall, Ast- und Strauchwerk, Elektroschrott, Kühlgeräte, Möbelholz, Sperrmüll und Teppiche abgegeben werden können, für die übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2005 in ihre Zuständigkeit. Ausdrücklich von der Aufgabenübernahme ausgenommen ist die durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Juli 2002 von der Stadt Lüdinghausen in deren Zuständigkeit von den Beteiligten übernommene Aufgabe Sammlung und Beförderung von Rest- und Bioabfällen und Papier.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Sammlung und Beförderung der in dem Gebiet der Beteiligten anfallenden und über den Wertstoffhof anzudienenden Abfälle ab dem 1. Januar 2005.

§ 2

Ausschreibung und Abschluss von Entsorgungsverträgen

1. Die Stadt Coesfeld wird die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen. Die erstmalige Vergabe soll für höchstens 6 Jahre ausgeschrieben werden. Über das Ergebnis der Ausschreibung und über Vertragsabschlüsse werden die anderen Beteiligten von der Stadt Coesfeld informiert.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens externen Sachverstand hinzuziehen.
3. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, zu gleichen Teilen tragen.

§ 3 **Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister**

1. Die Stadt Coesfeld überwacht die Erfüllung des Vertrags durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrags mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die übrigen Beteiligten sind verpflichtet, die Stadt Coesfeld dadurch zu unterstützen, dass sie den Abholservice des Dienstleisters jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Coesfeld anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen ermächtigt, den Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten.
3. Die Beteiligten informieren die Stadt Coesfeld über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 4 **Kosten**

1. Die Erhebung der Gebühren in den Gemeindegebieten der Beteiligten bleibt unberührt.
2. Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die einzelnen Beteiligten bezogen auf deren Anteil zu erstellen. Der Dienstleister hat in den Rechnungen einen Grundpreis und einen variablen Kostenanteil auszuweisen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Coesfeld zu übersenden.
3. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Coesfeld darüber zu unterrichten.
4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.
5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Coesfeld) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder einer verspäteten Zahlung ergeben.

§ 5 **Festlegung des Kostenanteils der Beteiligten**

1. Die Beteiligten tragen die Kosten entsprechend dem Verursachungsprinzip. Um eine möglichst gerechte Zuordnung der Kosten zu erreichen, werden die Ausgaben in Grundkosten und einen variablen Anteil gegliedert.
2. Die Zuordnung in Grundkosten und variable Kosten richten sich nach der Preisabfrage im entsprechenden Angebotsteil der durchzuführenden Ausschreibung.
3. Die Grundkosten nach Ziffer 2 werden auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Stichtag: 30.06. des jeweiligen Vorjahres, für 2005 also der 30.06.2004) zugeordnet. Eine Nivellierung der Grundkosten

findet dann statt, wenn dieser Anteil 35 v.H. der Gesamtkosten des Ausschreibungsergebnisses unterschreitet bzw. 50 v.H. überschreitet. Im Fall der Unterschreitung werden 35 v.H. der Gesamtkosten als Grundkosten abgerechnet. Bei Überschreitung werden 50 v.H. der Gesamtkosten zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Verschiebungen finden dann bei den variablen Kosten Berücksichtigung.

4. Der variable Teil wird entsprechend dem Verhältnis der Anlieferungen aus den Orten Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl auf die Beteiligten aufgeteilt. Eine Einzelverwiegung findet nicht statt.

§ 6 Verwaltungskosten

1. Die Stadt Coesfeld kann für denjenigen Aufwand eine Vergütung erheben, der über dem Aufwand liegt, den sie bei alleinigem Betrieb eines Wertstoffhofes hätte.
2. Die Vergütung berechnet sich nach dem Stundenaufwand der Beamten und Angestellten der Stadt Coesfeld unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Personalkostentabelle der KGSt.
3. Die Stadt Coesfeld rechnet den Aufwand jährlich ab.
4. Die Verwaltungskosten nach Nr. 1 tragen die beiden anderen Beteiligten zu gleichen Teilen.

§ 7 Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Coesfeld für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Stadt Coesfeld vom Dienstleister über die vertragliche Vergütung im Sinne des § 5 hinaus in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte die entstehenden Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen. Soweit eine Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter einer Beteiligten beruht, so haftet diese allein.

§ 8 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf einen Beteiligten beziehen, wird die Stadt Coesfeld diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
2. Im Übrigen ist die Stadt Coesfeld zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Coesfeld ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 9
Dauer und Kündigungsrecht

1. Die Vereinbarung gilt unbefristet.
2. Jeder Beteiligte hat ein Kündigungsrecht jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit mit dem jeweiligen Dienstleister. Die Kündigung muss bis spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten erfolgen.

§ 10
Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht einvernehmlich beigelegt werden können, ist nach § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11
Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

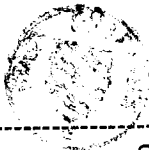
Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

§ 13
Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.



[Handwritten signature]

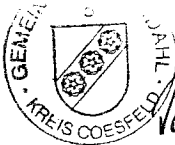
Stadt Billerbeck 07.07.2004



[Handwritten signature]

Stadt Coesfeld

06.07.20



[Handwritten signature]

Gemeinde Rosendahl 07.07.2004